

STADT HALLE (SAALE)

**Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Halle (Saale),
Ifd. Nr. 32
„Sonderbaufläche Solarpark Trotha, Köthener Straße“**

Abwägung

Stadt Halle (Saale)
Fachbereich Planen
Hansering 15
06108 Halle (Saale)

Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Halle (Saale), lfd. Nr. 32 „Sonderbaufläche Solarpark Trotha, Köthener Straße“

Vorlage zum Abwägungsbeschluss

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Stand des Verfahrens	2
2. Beschlussvorschläge zur Abwägung	3
2.1 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, Fachbereiche der Stadt, betroffene Nachbargemeinden	5
I-1. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd	5
I-2. Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH.....	6
I-3. Energieversorgung Halle GmbH.....	8
I-4. Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH.....	12
I-5. Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau.....	13
I-6. Kreisverwaltung Saalekreis	14
I-7. Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt Landesmuseum für Vorgeschichte	18
I-8. Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt.....	19
I-9. Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt (LSBB) Regionalbereich Süd....	20
I-10. Landeszentrum Wald	21
I-11. Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt Außenstelle Halle, Referat 24.....	24
I-12. Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Süd	30
I-13. Regionale Planungsgemeinschaft Halle	31
I-14. Evangelisches Kreiskirchenamt Kirchliche Bauamt Halle	35
I-15. FB Sicherheit Untere Verkehrsbehörde	36
I-16. FB Sicherheit Abteilung Brand-, Katastrophenschutz/Rettungsdienst.....	36
I-17. FB Bauen Untere Bauaufsichtsbehörde.....	36
I-18. FB Umwelt.....	37
2.2 Öffentlichkeit.....	37

1. Stand des Verfahrens

Für das Vorhaben Errichtung eines Solarparks an der Köthener Straße wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 178 „Trotha, Solarpark Aschedeponie“ aufgestellt. Im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans muss der Flächennutzungsplan geändert werden. Notwendig wird die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Solarpark“.

Der Beschluss zur Durchführung des Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan, lfd. Nr. 32, wurde am 25.01.2017 durch den Stadtrat gefasst (Beschluss Nr. VI/2016/02300). Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) Nr. 3/2017 am 08.02.2017.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) Nr. 11/2017 am 07.06.2017 ortsüblich bekannt gemacht. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte durch die öffentliche Auslegung des Vorentwurfes der Flächennutzungsplanänderung einschließlich Begründung und Umweltbericht in der Zeit vom 19.06.2017 bis zum 19.07.2017 im Fachbereich Planen am Hansering 15.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 08.06.2017.

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20.12.2017 den Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans, lfd. Nr. 32 „Sonderbaufläche Solarpark Trotha, Köthener Straße“ mit der Begründung bestätigt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt (VI/2017/03414).

Die öffentliche Auslegung zur Änderung des Flächennutzungsplans lfd. Nr. 32 mit der Begründung hat, nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) Nr. 12 vom 13.06.2018, in der Zeit vom 25.06.2018 bis 10.08.2018 stattgefunden. Mit Anschreiben vom 14.06.2018 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe von Stellungnahmen aufgefordert.

Diese Vorlage enthält die Beschlussvorschläge zu den vorgebrachten Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden zum Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans, lfd. Nr. 32 „Sonderbaufläche Solarpark Trotha, Köthener Straße“ eingegangen sind.

Alle Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Fachbereiche/Dienstleistungszentren zum Entwurf des Flächennutzungsplans werden während der Ausschuss- und Stadtratssitzungen zu diesem Abwägungsbeschluss im Sitzungsraum im Original zur Einsichtnahme vorgehalten. Sie können auf Anfrage eingesehen werden.

2. Beschlussvorschläge zur Abwägung

In der Liste der Abwägungsvorschläge werden grundsätzlich aufbereitet:

- die Inhalte der im Rahmen der Beteiligung zum Entwurf des Flächennutzungsplans eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlichen Belange, Fachbereiche der Stadt und der betroffenen Nachbargemeinden sowie die Inhalte der Stellungnahmen der Öffentlichkeit
- die Beschlussvorschläge zu den einzelnen, in den Stellungnahmen genannten Inhalten sowie die Begründungen/Erläuterungen der Stadt zu den Beschlussvorschlägen

Zur Erläuterung des Umgangs mit den Sachverhalten der Stellungnahmen sind die vier verschiedenen Möglichkeiten in Folge erklärt, unter denen die jeweiligen Sachverhalte einzuordnen sind. Dabei ist zu unterscheiden, ob es sich um abwägungsrelevante Belange handelt und diese einer Abwägungsentscheidung des Stadtrates bedürfen (nachfolgend unter Nummer 1 und 2 aufgeführt und mit „X“ gekennzeichnet) oder ob es sich um Sachverhalte handelt, die aus den genannten Gründen nicht abwägungsrelevant sind, weil sie bereits berücksichtigt wurden (Nummer 3 und mit „✓“ – bereits in dem zur öffentlichen Auslegung beschlossenen Entwurf des Flächennutzungsplans berücksichtigt – gekennzeichnet) oder weil sie nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens sind (Nummer 4 und mit „H“ – Hinweis für nachfolgende Projektumsetzung – gekennzeichnet).

Bei Stellungnahmen ohne Einwände und Hinweise ist „keine Abwägung erforderlich“, falls keine Stellungnahme vorliegt, erfolgt der Vermerk: „Die Abwägungsentscheidung entfällt.“

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
1.		Wird berücksichtigt. Der vorgebrachte Sachverhalt wird durch eine Änderung oder Ergänzung von Planinhalten und/oder in der Begründung des Flächennutzungsplans ganz oder teilweise berücksichtigt. Auf die Art und Weise und Stelle der vorgeschlagenen Berücksichtigung wird in der Begründung des Beschlussvorschlags hingewiesen.	X	
2.		Wird nicht berücksichtigt aus den dargelegten Gründen. Der vorgebrachte Sachverhalt wird nicht berücksichtigt und führt somit nicht zur Änderung oder Ergänzung von Planinhalten und/oder der Begründung des Flächennutzungsplans. Die maßgeblichen Gründe der Nichtberücksichtigung sind in der Begründung des Beschlussvorschlags dargelegt.		X
3.		Ist bereits berücksichtigt. Der vorgebrachte Sachverhalt führt nicht zu Änderungen oder Ergänzungen von Planinhalten und/oder der Begründung des Flächennutzungsplans, weil der jeweilige Sachverhalt darin bereits ausreichend berücksichtigt ist.	✓	
4.		Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Der vorgebrachte Sachverhalt ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens, sondern bezieht sich auf Sachverhalte außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches. Er ist inhaltlich nicht relevant oder widersprüchlich für das vorliegende Bauleitplanverfahren, er ist Sache anderer oder späterer Genehmigungs- oder Planverfahren, oder dieser Bauleitplan steht einer entsprechenden Realisierung nicht entgegen. Die maßgeblichen Gründe sind - soweit erforderlich - in der Begründung des Beschlussvorschlags dargelegt.		H

2.1 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, Fachbereiche der Stadt, betroffene Nachbargemeinden

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
I-1a.	<p>Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd Postfach 1655 06655 Weißenfels</p> <p>a) Stellungnahme vom 27.07.2018</p>			
I-1a.1	<p>... seitens des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Süd wird zum Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan der Stadt Halle (Saale), Ifd. Nr. 32 „Sonderbaufläche Solarpark Trotha, Köthener Straße“ auf die abgegebene Stellungnahme des ALFF Süd vom 09.08.2017 (Anlage) verwiesen, die weiterhin aufrechterhalten wird. Weitergehende Hinweise bestehen nicht.</p>	Keine Abwägung erforderlich.		
I-1b.	<p>Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd Postfach 1655 06655 Weißenfels</p> <p>b) Stellungnahme vom 09.08.2017 zum Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 178 „Trotha, Solarpark Aschedeponie“</p>			
I-1b.1	<p>... seitens des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Süd bestehen zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 178 „Trotha, Solarpark Aschedeponie“ folgende Hinweise bzw. Bedenken:</p> <p>landwirtschaftliche Nutzfläche ist vom Bebauungsplan nicht betroffen.</p>	Keine Abwägung erforderlich.		
I-1b.2	<p>Im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle wird darauf hingewiesen, dass Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien so gewählt werden sollen, dass u. a. Konflikte mit anderen Raumnutzungen vermieden werden sollen.</p> <p>Die Errichtung von großflächigen Photovoltaikanlagen im Außenbereich soll vorwiegend an Konversionsflächen aus wirtschaftlicher und militärischer Nutzung, Deponien und andere durch Um-</p>	Keine Abwägung erforderlich.		

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	weltbeeinträchtigungen belastete Flächen gebunden werden. Dementsprechend wird der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf dem Deponiekörper einer ehemaligen Aschedeponie zugestimmt.			
I-1b.3	Die vorhandene Konversionsfläche ist für die grünordnerischen Maßnahmen innerhalb des Planungsgebietes entsprechend der notwendigen Kompensation des naturschutzrechtlichen Eingriffes nicht ausreichend. Extern sind für den Ausgleich des Defizites von 117 080 WP vorrangig solche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu prüfen, die keinen zusätzlichen Flächenverbrauch aufweisen, wie z. B. Nutzung von Ökokonten, monetäre Kompensation, Entsiegelungsmaßnahmen, innerörtliche Pflanz- bzw. Begrünungsmaßnahmen incl. Fassadenbegrünungen. Umbau von ehemaligen Trafohäuschen zu Artenschutzstationen, Pflege von vorhandenen Streuobstwiesen.	Ist bereits berücksichtigt. Die mit dem Eingriff in Natur und Landschaft verbundene Biotopwertminderung wird mit anteiligen Maßnahmen im Plangebiet, überwiegend jedoch mit außerhalb des Plangebietes umzusetzenden Maßnahmen kompensiert. Zu den externen Maßnahmen gehören biotopwertsteigernde Pflanzmaßnahmen am Heizkraftwerk der EVH in der Dieselstraße sowie biotopwertsteigernde Gehölzartenumwandlungen invasiver Neophyten in ausschließlich standortheimische Gehölzstrukturen in der Elsteraue. Artenschutzfachlich werden Maßnahmen zur Vermeidung, zu vorzeitig herzustellendem Ersatz und zur Populationsstabilisierung ergriffen.	✓	
I-1b.4	Die Inanspruchnahme von ca. 1 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme außerhalb des Plangebietes wird gemäß § 15 Landwirtschaftsgesetz Sachsen-Anhalt abgelehnt.	Keine Abwägung erforderlich. Landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen für die Umsetzung von externen Ausgleichsmaßnahmen, die aus der Eingriffsregelung resultieren, nicht in Anspruch genommen werden.		
I-2a.	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH Kaiserslauterer Straße 75 06128 Halle (Saale) a) Stellungnahme vom 02.07.2018			
I-2a.1	... wir bedanken uns für die Beteiligung an Ihrer Planung. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt)- als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG	Keine Abwägung erforderlich.		

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	<p>- hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zur o. a. Planungen haben wir bereits mit Schreiben vom 28.06.2017, Ref.Nr.: 70967944 Stellung genommen, diese Stellungnahmen gelten unverändert und ohne Einschränkung weiter.</p> <p>Über den aktuellen Stand der Telekommunikationsanlagen können sie sich unter den Link https://trassenauskunft-kabel.telekom.de informieren.</p>			
I-2b.	<p>Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH Kaiserslauterer Straße 75 06128 Halle (Saale)</p> <p>b) Stellungnahme zum Vorentwurf vom 28.06.2017, auf deren Gültigkeit verwiesen wurde:</p>			
I-2b.1	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen anzugeben. Im Rahmen dieser Vollmacht nehmen wir zu der o. g. Planung Stellung.</p> <p>Nach eingehender Prüfung Ihrer Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im geplanten Bereich zurzeit keine Telekommunikationsanlagen der Telekom befinden.</p> <p>Das Telekommunikationsnetz der Deutschen Telekom ist nach heutigem Stand ausgebaut. Erweiterungen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht geplant.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass diese Unterlagen nur für Ihre Planungen verwendet werden dürfen und eine Weitergabe an</p>	Keine Abwägung erforderlich.		

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	Dritte unzulässig ist.			
I-2b.2	<p>Es ist trotzdem erforderlich, dass die ausführende Tiefbaufirma sich vor Beginn der Arbeiten im Internet unter https://trassenauskunft-kabel.telekom.de eine Trassenauskunft einholt. (Schachtgenehmigung).</p> <p>Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom ist zu beachten.</p> <p>Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen unter obiger Telefonnummer gern zur Verfügung.</p>	<p>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Der vorgebrachte Sachverhalt bzw. die gegebenen Hinweise sind nicht Gegenstand dieses FNP-Änderungsverfahrens. Die Hinweise sind im Bebauungsplan sowie im späteren Baugenehmigungsverfahren bzw. bei der Bauausführung zu beachten.</p>	H	
I-3.	<p>Energieversorgung Halle GmbH Postfach 100154 06140 Halle (Saale)</p> <p>Stellungnahme vom 19.07.2018</p>			
I-3.1	<p>Stellungnahme des Fachgebietes Elektrotechnik zum Vorhaben:</p> <p>Dem Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan der Stadt Halle, Ifd. Nr. 32 „Sonderbaufläche Solarpark Trotha, Köthener Straße“ stimmen wir zu.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>		
I-3.2	<p>Gleichzeitig übergeben wir Ihnen, per Mail, Kopien der Planunterlagen, aus denen die Lage der Versorgungsleitungen (Elektrotechnik und Kommunikationstechnik der EVH) ersichtlich ist.</p> <p>Im betreffenden Planungsgebiet (angrenzend) werden Anlagen der Elektrotechnik der EVH betrieben. Im Geltungsbereich der Änderung des FNP befinden sich keine Anlagen der Kommunikationstechnik der EVH.</p> <p>Unsererseits bestehen Planungen zur Erschließung/ Anbindung des Solarparks. Ansprechpartner ist ...</p> <p>Bei einer zukünftigen Änderung der Bebauung sind Anlagen zur Stromversorgung aufzubauen, zu berücksichtigen bzw. ggf. zu sichern. Der im Umfeld vorhandene Anlagenbestand ist in das Erschließungskonzept mit einzubeziehen und zu berücksichtigen.</p>	<p>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Der vorgebrachte Sachverhalt bzw. die gegebenen Hinweise sind nicht Gegenstand dieses FNP-Änderungsverfahrens. Die Hinweise sind im Bebauungsplan sowie im späteren Baugenehmigungsverfahren bzw. bei der Bauausführung zu beachten.</p>	H	

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	<p>gen. Die EVH und Netzgesellschaft Halle sind frühzeitig in Vor- und Detailplanungen, auch zum Schutz der Versorgungsanlagen, einzubeziehen. Für die eigentliche Versorgung ist zwischen Bauherren/Erschließungsträger die Art und Form der Versorgung/Anschlusses vertraglich zu vereinbaren.</p> <p>Im Zuge der Änderung des Flächennutzungsplanes kann die elektrotechnische Versorgung über das „öffentlichen Stromversorgungsnetz“ in bestimmten Leistungsbereichen aufgebaut werden. Konkrete Anforderungen sind rechtzeitig an die Netzgesellschaft Halle zu richten und anzumelden. Die nachfolgenden Angaben sind im Rahmen des Änderungsverfahrens zur Flächenumnutzung mit zu berücksichtigen bzw. können in gleicher Weise für das Planungsgebiet zugrunde gelegt werden.</p>			
I-3.3	<p>Bezüglich der elektrotechnischen Anlagen die ober- und unterirdisch im B-Planbereich vorhanden sind und betrieben werden, möchten wir Ihnen folgende Angaben und Forderungen mitteilen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es befinden sich Mittel- und Niederspannungskabelanlagen im Randbereich des Planungsgebietes. Diese Kabelanlagen dürfen nicht überbaut werden. • Sind Kreuzungsbereiche von Kommunikations- und Versorgungsleitungen notwendig, so sind diese im rechten Winkel zu unseren Anlagen zu realisieren. • Die Mindestabstände zu unseren Kabelanlagen sind auf Basis der gültigen Normen (z. B. DGUV Vorschrift 3) und nach Werknorm (WN40.1000) der Netzgesellschaft Halle zwingend einzuhalten. • Der Zugang zu Kabelanlagen und Stationen ist im Störfall unabdingbar und muss gewährleistet sein. • Die Umverlegung von Kabelanlagen sind bei der Netzgesellschaft Halle 	<p>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Der vorgebrachte Sachverhalt bzw. die gegebenen Hinweise sind nicht Gegenstand dieses FNP-Änderungsverfahrens. Die Hinweise sind im Bebauungsplan sowie späteren Baugenehmigungsverfahren bzw. bei der Bauausführung zu beachten.</p>		H

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	<p>rechtzeitig im Voraus zu beantragen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Werden bei der weiteren Erschließung Kreuzungen mit Versorgungsleitungen notwendig, so sind diese nur nach Vorgabe der Netzgesellschaft Halle zu realisieren. • Eine Einmessung von Leitungstrassen und Stationsstandorten sind bei deren Änderungen auszuführen. • Bei Baumpflanzungen gilt die Baumschutzsatzung der Stadt Halle, Baumpflanzungen auf oder unmittelbar neben den Kabelanlagen sind nicht zulässig. • Das Einbringen von Zäunen, Hinweisschildern oder Borden auf den Kabeltrassen ist nicht zulässig. • Der Schutzstreifen für die Kabelanlagen beträgt 1 m. • Tiefbauarbeiten jeglicher Art in der Nähe von Bestandsanlagen bedürfen zum Personenschutz und zum Schutz der Anlagen einer Schachtscheinauskunft. Auskunftsstelle: schachtschein@ stadtwerte-halle.de • Bei Bauvoranfragen und Bauanträgen ist der Antragsteller aufzufordern, Informationen über den Anlagenbestand (Planauskunft) bei der Energieversorgung Halle Netz GmbH (Netzgesellschaft Halle) einzuholen. • Oberirdisch betriebene Anlagen wie Stationen, Verteiler dürfen nicht zu- oder überbaut werden. • Grundstücksverkäufe oder Grundstücksveränderungen sind zum Zweck der Prüfung von Leitungssicherungsverfahren für die Anlagen der EVH oder Netzgesellschaft Halle rechtzeitig anzuzeigen. Energieversorgung Halle Netz GmbH Bereich NTL Postfach 100160 06140 Halle • Umweltrelevante Beeinflussungen (BImSchV, Wasserhaushaltsgesetz etc.) bestehen durch die vorhandenen und betriebenen Anlagen nicht. Werden Veränderungen jeglicher Art vorgenommen, ist die umweltrelevante Wirkung zu prüfen. 			

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	<ul style="list-style-type: none"> Im Zuge von Grundstücksänderungen bzw. im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren sind die Antragsteller über vorgenanntes zu informieren. 			
I-3.4	<p>Stellungnahme des Fachbereiches Fernwärme zum Vorhaben:</p> <p>Als Anlage übergeben wir Ihnen den Lageplan mit den eingetragenen Versorgungsleitungen der Energieversorgung Halle Netz GmbH.</p> <p>Für die Angaben zu Lage und Höhen unserer Anlagen übernehmen wir keine Haftung.</p> <p>Dem Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan der Stadt Halle, Ifd.-Nr. 32 „Sonderbaufläche Solarpark Trotha, Köthener Straße“ stimmen wir zu.</p>	Keine Abwägung erforderlich.		
I-3.5	<p>Im Bereich befindet sich ein der Fernwärme zugeordnetes erdverlegtes 0,4 kV-Kabel.</p> <p>Vor Beginn von Erdarbeiten, ist eine Einweisung erforderlich. Ansprechpartner ist ...</p> <p>Die Handlungshinweise in der Richtlinie zum Schutz der Versorgungsleitungen sind ausdrücklich zu beachten!</p> <p>Es ist zu gewährleisten, dass o. g. Forderungen eingehalten werden.</p> <p>Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Abteilung NBTF-Transportnetze, ...</p>	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Der vorgebrachte Sachverhalt bzw. die gegebenen Hinweise sind nicht Gegenstand dieses FNP-Änderungsverfahrens. Die Hinweise sind im Bebauungsplan sowie im späteren Baugenehmigungsverfahren bzw. bei der Bauausführung zu beachten.	H	
I-3.6	<p>Stellungnahme des Fachbereiches Gas zum Vorhaben:</p> <p>Dem Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan der Stadt Halle, Ifd.-Nr. 32 „Sonderbaufläche Solarpark Trotha, Köthener Straße“ stimmen wir zu.</p>	Keine Abwägung erforderlich.		
I-3.7	<p>Wir übergeben Ihnen (per Mail) Kopien unserer Bestandspläne der in unserer Rechtsträgerschaft befindlichen Gasversorgungseinrichtungen (Gasleitungen, Stationen, Schiebergruppen usw.).</p> <p>In unseren Bestandsplänen sind nicht alle Gas-Hausanschlüsse enthalten. Diese sind vor Ort (Gasmarken) zu beach-</p>	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Der vorgebrachte Sachverhalt bzw. die gegebenen Hinweise sind nicht Gegenstand dieses FNP-Änderungsverfahrens. Die Hinweise sind im Bebau-	H	

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	<p>ten.</p> <p>Im Bereich des Flächennutzungsplanes befindet sich eine Gashochdruckleitung DN 600 DP 25 mit Schutzstreifen. Der Anordnung baulicher Anlagen im Schutzstreifen wird nicht zugestimmt.</p> <p>Im südöstlichen Bereich der geplanten Solarparkfläche befindet sich eine Messstelle der Gashochdruckleitung für den Korrosionsschutz (KKS) mit erdverlegten Kabeln. Laut Unterlagen befindet sich diese Messstelle im Bereich des Schutzstreifens, welcher nicht bebaut werden darf. Für messtechnische Untersuchungen muss diese Messstelle auch weiterhin zugänglich bleiben. Die Zugänglichkeit betrifft auch den gesamten Leitungsverlauf, da die Gashochdruckleitung jährlich, oberirdisch überprüft wird,</p> <p>Arbeiten im Bereich unserer Versorgungseinrichtungen sind entsprechend der Anlage 5 „Richtlinien zum Schutz der Versorgungsleitungen der EVH GmbH“ durchzuführen. Diese liegt der Stellungnahme als Anlage bei.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die Angaben nur zu Planungszwecken und zur Information dienen sollen. Rechtliche Grundlagen können daraus nicht abgeleitet werden, da die Lage unserer Versorgungsleitungen bis zum Beginn der Bauausführung jederzeit Änderungen unterworfen ist.</p>	<p>ungsplan sowie im späteren Baugenehmigungsverfahren bzw. bei der Bauausführung zu beachten.</p>		
I-3.8	<p>Stellungnahme der Sparte Stadtbeleuchtung Halle zum Vorhaben:</p> <p>Dem Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan der Stadt Halle, Ifd. Nr. 32 „Sonderbaufläche Solarpark Trotha, Köthener Straße“ stimmen wir zu.</p> <p>Im Bereich Ihrer Baumaßnahme befinden sich keine Anlagen der Stadtbeleuchtung Halle.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>		
I-4.	<p>Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH Postfach 100154</p>			

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	06140 Halle (Saale) Stellungnahme vom 12.07.2018			
I-4.1	... mit Schreiben vom 14.06.2018 haben Sie uns den Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes zugesandt. Aus unserer Sicht bestehen keine Einwände gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-5.	Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau 06077 Halle (Saale) Stellungnahme vom 13.07.2018			
I-5.1	... die Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau hat die vorliegenden Unterlagen zur Änderung des Flächennutzungsplanes, Ifd. Nr. 32 „Sonderbaufläche Solarpark Trotha“ hinsichtlich der durch sie zu vertretenden Belange geprüft. Von Seiten der IHK Halle-Dessau wird auf die städtischen Planungen der „Nordtangente“ in Verlängerung der im Bau befindlichen Hauptschließungsstraße Halle-Ost verwiesen. Diese Infrastrukturplanung tangiert den geplanten Solarpark, so dass beide Vorhaben aufeinander abgestimmt werden sollten. Weitere Anmerkungen bestehen zum derzeitigen Planungsstand nicht.	Ist bereits berücksichtigt. Um die theoretische Kapazität der Saaleübergänge besser ausnutzen zu können, ist der Ausbau des nachgeordneten Straßennetzes erforderlich. Um die Ortslage des Stadtteils Trotha zugleich vom Durchgangsverkehr zu entlasten, wurde deshalb vom Stadtrat eine Prüfung der Flächenfreihaltung für die "Zootrasse" als Ortsumfahrung Trotha und Verlängerung der HES/Osttangente als Nordosttangente zwischen B 100 und L 50/Hafen beschlossen. Die Fortführung des nördlichen Saaleübergangs in der Zootrasse lässt für die Zukunft die Querung der durch die geplante Solaranlage zu nutzenden ehemaligen Aschepülbecken des Kraftwerkes Trotha durch eine öffentliche Straße erwarten, womit das Plangebiet betroffen ist. Die genaue Lage der Tasse kann gegenwärtig nicht näher bestimmt werden, weil sie von der im Planfeststellungsverfahren befindlichen Trassierung des nördlichen Teilstücks der A143 abhängt und dem Ergebnis eines zu führenden Linienbestimmungsverfahrens	✓	

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
		rens vorbehalten bleibt. Zum jetzigen Zeitpunkt kann deshalb keine planerische Aussage getroffen werden, ob das Plangebiet von einer möglichen Nordtangente bei Weiterführung der Zootrasse betroffen sein wird. Somit ist diese Trassenplanung zwar berücksichtigt, kann aber noch keinen Niederschlag in der vorliegenden Planung finden.		
I-6.	Kreisverwaltung Saalekreis Postfach 1454 06204 Merseburg Stellungnahme vom 27.07.2018			
I-6.1	... der Landkreis Saalekreis erhielt die Unterlagen zum Entwurf des o. g. Änderungsverfahrens des Flächennutzungsplans der Stadt Halle mit der Bitte um Stellungnahme. Es ergeht unter Einbeziehung nachfolgend genannter Fachämter zu den betroffenen öffentlichen Belangen folgende Stellungnahme ohne Vorabwägung seitens der Bündelungsbehörde:	Keine Abwägung erforderlich.		
I-6.2	<u>01. SG Städtebau und Raumordnung:</u> Bei der unter Punkt 2.4 erfolgten Darlegung der Prüfung der Alternativstandorte sollte erwähnt werden, dass auf der gewerblichen Brachfläche an der Messe bei Bruckdorf bereits Freiflächen-Photovoltaikanlagen errichtet wurden (vgl. vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 133 „Erweiterung Gewerbegebiet Bruckdorf“ der Stadt Halle).	Wird nicht berücksichtigt aus den dargelegten Gründen. Es ist für das Vorhaben nicht von Relevanz, auf die bereits vorhandene Anlage in Bruckdorf hinzuweisen, zumal die Anlage in Bruckdorf bereits seit längerem existiert und somit nicht als Alternativstandort in Frage käme.		X
I-6.3	<u>02. SG Gewässerschutz:</u> Die Belange des Gewässerschutzes werden im Besonderen in der unten stehenden Stellungnahme des Sachgebietes Abfall und Bodenschutz berücksichtigt. Dieser Stellungnahme schließt sich die Wasserbehörde vollumfänglich an. Unter Einhaltung der aus Sicht der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde erforderlichen Maßnahmen und Auflagen hat die untere Wasserbehörde keine	Keine Abwägung erforderlich.		

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	Einwände gegen das Vorhaben.			
I-6.4	<p><u>03. SG Abfall und Bodenschutz:</u> Auf der zur Rede stehenden Fläche soll ein PV-Park errichtet werden. Der PV-Park wird direkt angrenzend in der Gemarkung Sennewitz fortgeführt. Beide Flächen sind im Altlastenkataster mit der Reg.-Nr. 20440 „Spülkippe Kraftwerk Trotha registriert. Auswirkungen der geplanten Nutzung auf den im Untergrund vorhandenen Aschekörper schlagen sich durch die westwärts gerichtete Grundwasserfließrichtung im Saalekreis nieder. Aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht stehen dem Vorhaben keine Bedenken entgegen, wenn die nachfolgenden Maßnahmen im nachfolgenden B-Plan festgelegt und umgesetzt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Boden im PV-Park ist zu begrünen. Diese Grünflächen sind mindestens für 3 Jahre nach Errichtung der Anlage jährlich mindestens 2-mal zu mähen. Das Mahdgut ist von der Fläche zu entfernen und nachweislich ordnungsgemäß zu entsorgen. Es hat keine Düngung der Flächen zu erfolgen. 2. Die PV-Module sind ausschließlich durch ein einfüßiges Gestellsystem mit zentralen Stützen aufzustellen. 3. Ab Frühjahr 2019 ist im Abstand von einem Jahr mindestens bis 5 Jahre nach der Fertigstellung des PV-Parks ein Monitoring mindestens an den derzeit bestehenden Grundwassermessstellen (vgl. Anlage 3 - FIPC-Gutachten) durchzuführen. Dabei sind der Grundwasserstand in m unter Rohroberkante sowie die folgenden Parameter zu ermitteln: pH-Wert, elektrische Leitfähigkeit, Redoxpotential, Sauerstoffkonzentration, Trübung, Färbung, Geruch, Nitrat, Ammonium, Nitrit, Sulfat, Chlorid, Fluorid, PAK (EPA), Cadmium, Blei, Nickel. Die Probenahme muss durch einen hierfür zertifizierten Probenehmer erfolgen. Die Analysen sind in einem dafür akkreditierten Labor durchzuführen. Die Ergebnisse sind dem Landkreis jeweils bis zum 31.08. 	<p>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Der vorgebrachte Sachverhalt bzw. die gegebenen Hinweise sind nicht Gegenstand dieses FNP-Änderungsverfahrens. Die Hinweise sind im Bebauungsplan sowie im späteren Baugenehmigungsverfahren bzw. bei der Bauausführung zu beachten.</p>		H

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	<p>zu übergeben.</p> <p><i>Begründung:</i> Der PV-Park soll auf einer ehemaligen Aschedeponie errichtet werden. Er wird sich in ähnlichem Flächenumfang im Bereich der Stadt Halle sowie auf dem Territorium der Gemeinde Petersberg befinden. Die Grundwasserfließrichtung ist im relevanten Bereich von Ost nach West gerichtet, so dass sich mögliche Auswirkungen im Saalekreis zeigen werden. Durch Boden- und Grundwasseruntersuchungen sowie Modellierungen wurden im Auftrag der EVH mbH die Auswirkungen der Errichtung des Solarparks ermittelt. Demnach ist eine begrenzte Erhöhung der Stofffrachten, die aus der ehemaligen Deponie ausgetragen werden, nicht vollständig auszuschließen. Durch die Installation der PV-Module wird sich die Durchsickerung erhöhen, so dass es zu einem erhöhten Stoffaustrag in das Grundwasser kommen kann. Insbesondere Nitrat ist in den oberen Bereichen des Deponiekörpers noch in größerem Umfang vorhanden. Um die Nährstoffe abzuführen und einer Austragung in das Grundwasser entgegen zu wirken, ist die regelmäßige Abfuhr des Mahdgrundes erforderlich. Es ist davon auszugehen, dass nach dem Zeitraum von 3 Jahren der Stickstoffgehalt im durchwurzelbaren Bereich auf ein normales Maß zurückgeführt werden konnte.</p> <p>Durch die Anordnung der Stützen mittig unter den Modulen - so wie es der Antragsteller derzeit ohnehin plant - kann verhindert werden, dass ein relevanter Anteil des Niederschlages an den Pfeilern abläuft und an den sich bildenden Bodenporen und -spalten unmittelbar an den Stützen versickert und damit zu einem größeren Stoffaustrag führt.</p> <p>Das Monitoring ist erforderlich, um die bisher nur modellhaft dargestellte Entwicklung des Schadstoffaustrages zu verifizieren. Das Modell musste</p>			

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	<p>unter verschiedenen Annahmen z. B. bezüglich der zukünftigen Verteilung des Niederschlages auf dem Boden unter den PV-Modulen erstellt werden. Kleinere Fehler wie bei der Halbierung des Niederschlages von 3,354 l je laufenden Meter in Anlage 1 sind daher nicht relevant bzw. erhöhen sie die mögliche Diskrepanz zwischen Modell und der über das Monitoring zu erfassende tatsächliche zukünftige Geschehen nicht. Der Zeitraum des Monitorings ist geeignet, um nach Auswertung der eingehenden Daten über die Notwendigkeit von weiteren Sicherungsmaßnahmen zu entscheiden. Das Monitoring wurde durch den Vorhabenträger vorgeschlagen. Die Ergänzung einzelner Parameter ist aufgrund des Stoffinventars der Aschedeponie erforderlich, um eine Mobilisierung einzelner Stoffe (PAK) durch die bevorstehenden Änderungen an der Fläche auszuschließen.</p> <p>Die Maßnahmen sind im Sinne des § 4 Abs. 3 des Bundes-Bodenschutzgesetzes erforderlich. Demnach hat Verursacher einer schädlichen Bodenveränderung, der Grundstückseigentümer bzw. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt die Altlasten so zu sanieren, dass dauerhaft keine Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit entstehen. Die ehemalige Aschedeponie ist im Sinne des § 2 Abs. 3 BBodSchG eine schädliche Bodenveränderung und wird in der Datei schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten mit der Reg.-Nr. 20440 geführt.</p>			
I-6.5	<p><u>04. SG Immissionsschutz:</u> Gegen die geplante Änderung gibt es Seitens der unteren Immissionsschutzbehörde keine Einwände.</p>	Keine Abwägung erforderlich.		
I-6.6	<p><u>05. SG Naturschutz/ Wald- und Forstschutz:</u> Die Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Belange für die Änderung des FNP der Stadt Halle erfolgt durch die untere</p>	Keine Abwägung erforderlich.		

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	Naturschutzbehörde der Stadt Halle. Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Saalekreis ergehen keine Hinweise.			
I-6.7	06. SG Brandschutz: Nach Einsichtnahme der dem Sachgebiet Brandschutz vorliegenden Unterlagen zu o. g. Bauvorhaben sind folgende Hinweise zu berücksichtigen: 1. Die brandschutztechnische Stellungnahme STBS 01/17 NT des Dipl.-Ing. für Brandschutz Norbert Schellknecht vom 12. März 2018 ist zu beachten und umzusetzen. 2. Für das Objekt ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 „Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen anzufertigen und der Brandschutzdienststelle vor Inbetriebnahme zur Prüfung zu übergeben.	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Der vorgebrachte Sachverhalt bzw. die gegebenen Hinweise sind nicht Gegenstand dieses FNP-Änderungsverfahrens. Die Hinweise sind im Bebauungsplan sowie im späteren Baugenehmigungsverfahren bzw. bei der Bauausführung zu beachten.	H	
I-7.	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt Landesmuseum für Vorgeschichte Richard-Wagner-Straße 9 06114 Halle (Saale) Stellungnahme vom 24.07.2018			
I-7.1	Zu dem o. g. Vorhaben ergibt sich aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege folgende Stellungnahme: Nach derzeitiger fachlicher Einschätzung des LDA bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Einwände.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-7.2	Bitte weisen Sie die bauausführenden Betriebe grundsätzlich auf die gesetzliche Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Kulturdenkmale hin. Nach § 9 (3) des Denkmalschutzgesetzes für Sachsen-Anhalt sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmals bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen. Eine wissenschaftliche Untersuchung durch das o. g. Landesamt oder von ihm Beauftragte ist zu ermöglichen. Innerhalb dieses Zeitraumes wird über das weitere Vorgehen entschieden.	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Der vorgebrachte Sachverhalt bzw. die gegebenen Hinweise sind nicht Gegenstand dieses FNP-Änderungsverfahrens. Die Hinweise sind im Bebauungsplan sowie im späteren Baugenehmigungsverfahren bzw. bei der Bauausführung zu beachten.	H	

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	Das Vorhaben ist mit den Zielen der archäologischen Denkmalpflege vereinbar unter Einhaltung von § 14 Denkmalschutzgesetz.			
I-8a.	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt Postfach 156 06035 Halle (Saale) Stellungnahme vom 17.07.2018			
I-8a.1	... mit Schreiben vom 14.06.2018 bat Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) um eine Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Halle (Saale), Ifd. Nr. 32 "Sonderbaufläche Solarpark Trotha". Das LAGB hatte bereits mit Schreiben vom 12.07.2017, Az.: 32.22-34290-1321/2017-13064/2017 eine Stellungnahme zum Vorentwurf abgegeben. Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten erneute Prüfungen zum o. g. Vorhaben, um Sie auf mögliche geologische/bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können. Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen folgendes mitgeteilt werden:	Keine Abwägung erforderlich.		
I-8a.2	Bergbau Die o. g. Stellungnahme vom 12.07.2017 hat weiterhin Gültigkeit. Es werden keine weiteren Hinweise gegeben oder Forderungen erhoben.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-8a.3	Geologie Geologische Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-8b.	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt Postfach 156 06035 Halle (Saale) b) Stellungnahme zum Vorentwurf vom 12.07.2017, auf deren Gültigkeit verwie-			

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	sen wurde:			
I-8b.1	<p>... mit Schreiben vom 08.06.2017 baten Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) um eine Stellungnahme im Rahmen der Planungen zum Vorentwurf der Änderung des bestehenden Flächennutzungsplanes der Stadt Halle (Saale), Ifd. Nr. 32 "Sonderbaufläche Solarpark Trotha".</p> <p>Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten Prüfungen zum o. g. Vorhaben, um Sie auf mögliche geologische/bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können.</p> <p>Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen folgendes mitgeteilt werden:</p>	Keine Abwägung erforderlich.		
I-8b.2	<p>Bergbau</p> <p>Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/die Planung nicht berührt.</p> <p>Die Historie und Bebaubarkeit des Geländes ist laut Begründung zum Bebauungsplan und gemäß der beigefügten Unterlagen in den Gutachten des Ingenieurbüros HPC (2016, 2017) dargelegt.</p> <p>Belange, die das LAGB, Abteilung Bergbau, zu vertreten hat, stehen dem Bauvorhaben nicht entgegen.</p> <p>Es werden keine weiteren Hinweise gegeben oder Forderungen erhoben.</p>	Keine Abwägung erforderlich.		
I-8b.3	<p>Geologie</p> <p>Geologische Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.</p> <p>Bezüglich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung gibt es aus Sicht des LAGB keine besonderen Anforderungen oder Hinweise.</p>	Keine Abwägung erforderlich.		
I-9a.	Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt (LSBB)			

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	<p>Regionalbereich Süd An der Fliederwegkaserne 21 06130 Halle (Saale)</p> <p>Stellungnahme vom 16.07.2018</p>			
I-9a.1	<p>... zu o. g. Entwurf des Änderungsverfahrens zum FNP der Stadt Halle teilen wir mit, dass die Anmerkungen und Hinweise unserer Stellungnahme zum Vorentwurf nach § 4 Abs. 1 vom 27.06.2017 weiterhin gültig sind.</p> <p>Es wird im Rahmen der konkreten Planfortschreibung um weitere Beteiligung unserer Straßenbauverwaltung gebeten.</p> <p>Die hergereichten digitalen Unterlagen verbleiben in unserer Akte.</p>	Keine Abwägung erforderlich.		
I-9b.	<p>Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt (LSBB) Regionalbereich Süd An der Fliederwegkaserne 21 06130 Halle (Saale)</p> <p>b) Stellungnahme zum Vorentwurf vom 27.06.2017, auf deren Gültigkeit verwiesen wurde:</p>			
I-9b.1	<p>... zu o. g. Änderung des FNP der Stadt Halle ergeht folgende Stellungnahme: Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Ortsdurchfahrt der Stadt Halle (Saale) und grenzt an die Landestraße 145. Für den betroffenen Straßenabschnitt ist unsere Straßenbaubehörde zuständig. Unsere Baulast beginnt bzw. endet am Netzknoten 4437 034, ca. an der letzten Bebauung der Stadt Halle (Saale). Der Punkt 4.2 des Textteiles zur Änderung des FNP enthält die Aussage, dass die Verkehrserschließung des Standortes über eine vorhandene Zufahrt gesichert ist. In diesem Zusammenhang weisen wir daraufhin, dass die Anbindung für den Solarpark entsprechend den verkehrlichen Anforderungen auszubilden ist. Es wird im Rahmen der konkreten Bauleitplanung um eine weitere Beteiligung unserer Straßenbauverwaltung gebeten.</p>	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Der vorgebrachte Sachverhalt bzw. die gegebenen Hinweise sind nicht Gegenstand dieses FNP-Änderungsverfahrens. Die Hinweise sind im Bebauungsplan sowie im späteren Baugenehmigungsverfahren bzw. bei der Bauausführung zu beachten.		H
I-10.	<p>Landeszentrum Wald Große Ringstraße 38820 Halberstadt</p>			

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	E-Mail vom 03.07.2018			
I-10.1	... das Landeszentrum Wald (LZW) hat die Unterlagen zur Anhörung zum obigen Verfahren erhalten. Nach den §§ 6 und 34 Waldgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WaldG LSA - neu LWaldG) vom 25.02.2016 (GVBl. LSA Nr. 7/2016, S. 77ff) wird ihr Anliegen für den Zuständigkeitsbereich des LZW geprüft.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-10.2	1. Sie vergessen bei der Planung die rechtliche Wirkung des LWaldG und des Bundeswaldgesetzes ebenso! Mehrfach wird sowohl in den dem Entwurf der FNP-Änderung als auch in der Begründung und dem Umweltbericht von Gehölzstrukturen gesprochen. Egal wie dieser entstanden ist - es ist Wald! Nach Definition im LWaldG selbst sind entstandene Strukturen, insbesondere mit heimischen Baum- und Straucharten als Wald zu betrachten. Die natürlicherweise sich vollziehende Sukzession wird schon aufwendig unterbrochen, um keinen Vorwald oder Wald flächig entstehen zu lassen. Öffentliche Verwaltungen sollten geltende Gesetze beachten!	Ist bereits berücksichtigt. Die Planung geht mit den gesetzlichen Vorgaben konform. Der Vorwurf, hier würden Waldflächen nicht beachtet, trifft nicht zu. Nach Einschätzung der unteren Forstbehörde der Stadt Halle (Saale) handelt es sich nicht um Wald. In der Stellungnahme vom 06.09.2017, die zum Bebauungsplan abgegeben wurde, wird dies von der unteren Forstbehörde wie folgt begründet: Die Flächengröße der Einzelflächigen Baumgruppen mit heimischen Baumarten umfassen nicht (auch nicht nahezu) die im Allgemeinen geforderten mindestens 2.000 m ² Flächengröße für Waldflächen. Die größte Einzelfläche umfasst 1.370 m ² . Diese Bestände sind derzeit auch nicht geschlossen genug, um einen Waldeindruck zu hinterlassen. Eine Summationsbetrachtung berücksichtigt die Verteilung der kleinen Inseln nicht. Die Fläche im Norden umfasst als Ganzes zwar eine Fläche von mehr als 2.000 m ² , hat aber nur eine Breite von maximal 19 m, meist etwa 15 m. Aufgrund der Böschungslage ist ein „Waldinnenklima“, auch wegen der geringen Wuchshöhe, nicht vorhanden. Auf der Nordböschung und Ostbö-	✓	

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
		<p>schung sind meist Sträucher mit vereinzelt Bäumen angesiedelt. In der Walddefinition des Landeswaldgesetzes von 2016 ist der Waldbegriff primär an das Vorhandensein von Waldbäumen gebunden worden. Diese sollten dann zumindest die Mehrheit der Pflanzengesellschaft darstellen. Das ist in diesen Bereichen (noch) nicht der Fall.</p> <p>Ungeachtet dessen, ob es sich um Wald handelt oder nicht, sind es Biotopflächen die erhalten bleiben sollen. Sie sind in den auf den Flächennutzungsplan folgenden Planungen (u. a. Bebauungsplan) zu berücksichtigen.</p>		
I-10.3	2. Ungeachtet des Punkt 1 ist die Nachnutzung der Halde als Konversionsfläche mit zukünftiger Nutzung als Standort für Photovoltaik sehr sinnvoll!	Keine Abwägung erforderlich.		
I-10.4	3. In Abwägung der beiden Punkte 1 und 2 wäre es sehr interessant, die ursprüngliche Rekultivierungsplanung für die Deponie zu bekommen. Wie Sie richtigerweise darstellen, sind Wald und künstlich offengehaltene Plateauflächen sehr wichtig im Biotopverbund, insbesondere im stadtnahen Bereich und der vielbefahrenen Köthener Straße.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-10.5	4. Sie schreiben zwar, dass die Gehölzstrukturen in den Böschungsbereichen erhalten werden sollen, doch kann ich mir das aus Gründen des Schattenwurfes auf die Photovoltaikanlage als nicht vereinbar mit dem Zweck der geplanten Nutzung vorstellen, insbesondere südliche, westliche und östliche Begrenzung!	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Der vorgebrachte Sachverhalt bzw. die gegebenen Hinweise sind nicht Gegenstand dieses FNP-Änderungsverfahrens. Die Hinweise sind im Bebauungsplan sowie im späteren Baugenehmigungsverfahren bzw. bei der Bauausführung zu beachten.		
I-10.6	M. E. wäre das an sich sinnvolle Verfahren in den strittigen Punkten zu überar-	Wird nicht berücksichtigt aus den dargelegten Grün-		X

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	<p>beiten, da es in der vorliegenden Form nicht zustimmungsfähig wäre.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.</p>	<p>den. Siehe Begründung zu Punkt I-10.2.</p>		
I-11a.	<p>Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt Außenstelle Halle, Referat 24 Ernst-Kamieth-Straße 2 06112 Halle (Saale)</p> <p>Stellungnahme vom 11.07.2018</p>			
I-11a.1	<p>Mit Datum vom 14.06.2018 wurden der obersten Landesentwicklungsbehörde die Unterlagen zum Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Halle (Saale), Ifd. Nr. 32 „Sonderbaufläche Solarpark Trotha“, zugesandt. Die Energieversorgung Halle (EVH) GmbH beabsichtigt, auf dem im Hoheitsbereich der Stadt Halle (Saale) liegenden Teilgelände der ehemaligen Aschedepotanlage Halle-Trotha eine großflächige Freiflächen- Photovoltaikanlage zu errichten. Zu diesem Zwecke ist die Aufstellung eines verbindlichen Bauleitplanes erforderlich. Im Zusammenhang mit der für dieses Vorhaben erforderlichen Aufstellung des verbindlichen Bauleitplanes ist die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Halle (Saale) erforderlich. Die geplante Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage wird eine Fläche von ca. 11,5 ha beanspruchen. Nach Prüfung der vorgelegten Planung in der Fassung des Entwurfes vom Januar 2018 ergeht folgende landesplanerische Stellungnahme:</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>		
I-11a.2	<p>Landesplanerische Feststellung</p> <p>Als oberste Landesentwicklungsbehörde stelle ich nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen fest, dass die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Halle (Saale), Ifd. Nr. 32 „Sonderbaufläche Solarpark Trotha“, als raumbedeutsames Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist.</p> <p>Bereits im Ergebnis der Prüfung der Un-</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>		

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	<p>terlagen zum Vorentwurf der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom April 2017 wurde festgestellt, dass die Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist.</p> <p>Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen ist festzustellen, dass sich mit dem nunmehr vorgelegten Entwurf an den Zielen und Gründen der Planung gegenüber dem Vorentwurf nichts geändert hat. Von daher verweise ich auf die zum Vorentwurf abgegebene landesplanerische Stellungnahme vom 17. Juli 2017.</p> <p>Von Seiten der obersten Landesentwicklungsbehörde wird der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Halle (Saale) zugestimmt.</p>			
I-11a.3	<p>Rechtswirkung</p> <p>Ich verweise auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 Raumordnungsgesetz (ROG). Ziele der Raumordnung sind gemäß § 4 Absatz 1 ROG von öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten und die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.</p>	Keine Abwägung erforderlich.		
I-11a.4	<p>Hinweis zur Datensicherung</p> <p>Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK.</p> <p>Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung des o. g. Bauleitplanes durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der wirksam gewordenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.</p>	Keine Abwägung erforderlich.		

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.			
I-11b.	<p>Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt Außenstelle Halle, Referat 24 Ernst-Kamieth-Straße 2 06112 Halle (Saale)</p> <p>b) Stellungnahme zum Vorentwurf vom 17.07.2017, auf deren Gültigkeit verwiesen wurde:</p>			
I-11b.1	<p>Mit Datum vom 08.06.2017 wurden der obersten Landesentwicklungsbehörde die Unterlagen zum Vorentwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Halle (Saale), Ifd. Nr. 32 „Sonderbaufläche Solarpark Trotha“, zugesandt. Die Energieversorgung Halle (EVH) GmbH beabsichtigt, auf dem im Hoheitsbereich der Stadt Halle (Saale) liegenden Teilgelände der ehemaligen Aschedepone Halle-Trotha eine großflächige Freiflächen- Photovoltaikanlage zu errichten. Zu diesem Zwecke ist die Aufstellung eines verbindlichen Bauleitplanes erforderlich. Im Zusammenhang mit der für dieses Vorhaben erforderlichen Aufstellung des verbindlichen Bauleitplanes ist die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Halle (Saale) erforderlich. Die geplante Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage wird eine Fläche von ca. 11,5 ha beanspruchen. Der seit der Bekanntmachung vom 10. September 1998 wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Halle (Saale) enthält für den Bereich der 32. Änderung die Darstellung als sonstige Grünfläche mit der Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft.</p> <p>Zu der vorgelegten Planung in der Fassung vom Juni 2017 ergeht folgende landesplanerische Stellungnahme.</p>	Keine Abwägung erforderlich.		
I-11b.2	Landesplanerische Feststellung	Keine Abwägung erforderlich.		

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	Als oberste Landesentwicklungsbehörde stelle ich nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen fest, dass die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Halle (Saale), Ifd. Nr. 32 „Sonderbaufläche Solarpark Trotha“, als raumbedeutsames Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist.	lich.		
I-11b.3	<p>Begründung der Raumbedeutsamkeit</p> <p>Gemäß § 3 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.</p> <p>Die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Halle (Saale), Ifd. Nr. 32 „Sonderbaufläche Solarpark Trotha“, ist raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend und raumbeeinflussend. Die Raumbedeutsamkeit im Sinne von raumbeanspruchend ergibt sich insbesondere aus der Lage im Außenbereich und der Größe des Geltungsbereiches mit ca. 11,5 ha. Die Raumbedeutsamkeit im Sinne von raumbeeinflussend ergibt sich aus der mit der Planung verbundenen Vorbereitung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen- Photovoltaikanlage und den damit verbundenen Auswirkungen auf die Erfordernisse der Raumordnung.</p>	Keine Abwägung erforderlich.		
I-11b.4	<p>Begründung der landesplanerischen Feststellung</p> <p>Der Planung sind die Erfordernisse der Raumordnung gemäß dem Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) sowie gemäß dem Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle (REP Halle) zugrunde zu legen.</p>	Keine Abwägung erforderlich.		

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	<p>Der seit dem 12. März 2011 wirksame LEP-LSA 2010 enthält die landesbedeutenden Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die der Entwicklung, Ordnung und Sicherung der nachhaltigen Raumentwicklung des Landes Sachsen-Anhalt zugrunde zu legen sind.</p> <p>Laut Überleitungsvorschrift in § 2 der Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 gelten die Regionalen Entwicklungspläne für die Planungsregionen fort, soweit sie den in der Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.</p> <p>Die Regionale Planungsgemeinschaft Halle hat als Träger der Regionalplanung den REP Halle aufgestellt. Dieser Plan ist seit seiner Bekanntmachung rechtskräftig.</p> <p>Entsprechend dem LEP-LSA 2010 wurden für den zu betrachtenden Planungsraum keine frei- raumstrukturellen Festlegungen getroffen.</p> <p>Die zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien entspricht den landesplanerischen Zielstellungen im Land Sachsen-Anhalt. Gemäß dem Ziel Z 103 LEP-LSA 2010 ist sicher zu stellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern.</p> <p>Im Hinblick auf Photovoltaikfreiflächenanlagen bestimmt das Ziel Z 115 des LEP-LSA 2010, dass im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung insbesondere die Wirkung auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingten Störungen des Bodenhaushaltes zu prüfen sind. Entsprechend dem Grundsatz G 84 des LEP-LSA 2010 sollen Photovoltaikfreiflächenanlagen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden. Die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirt-</p>			

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	<p>schaftlich genutzter Fläche sollte weitgehend vermieden werden (LEP-LSA 201, G 85).</p> <p>Nach dem REP Halle aus dem Jahr 2010 befindet sich der Geltungsbereich im Nahbereich des Vorbehaltsgebietes für Landwirtschaft „Gebiete nördlich von Halle“ (Ziffer 5.7.1 Z Nr. 5).</p> <p>Derzeit führt die Regionale Planungsgemeinschaft Halle das Verfahren zur Fortschreibung des REP Halle durch.</p> <p>Bei dem Standort der zum ehemaligen Braunkohlekraftwerk Trotha gehörenden Aschedeponie handelt es sich um eine wirtschaftliche Konversionsfläche, die aufgrund der Vornutzung für eine landwirtschaftliche Nutzung nicht in Frage kommt. Ein Entzug landwirtschaftlicher Nutzfläche findet bei Umsetzung der Planung nicht statt.</p> <p>Insoweit kann aus Sicht der obersten Landesentwicklungsbehörde festgestellt werden, dass die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Halle (Saale), Ifd. Nr. 32 „Sonderbaufläche Solarpark Trotha“, verfolgte Entwicklung eines Standortes für die Nutzung erneuerbarer Energien mit dem Ziel 115 des LEP-LSA 2010 vereinbar ist und andere Erfordernisse der Raumordnung dem Bebauungsplan nicht entgegenstehen. Von daher wird der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Halle (Saale) zugestimmt.</p>			
I-11b.5	<p>Rechtswirkung</p> <p>Ich verweise auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 Raumordnungsgesetz (ROG). Ziele der Raumordnung sind gemäß § 4 Absatz 1 ROG von öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Gemäß § 4 Absatz 2 ROG sind die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen.</p>	Keine Abwägung erforderlich.		
I-11b.6	Hinweis zur Datensicherung	Keine Abwägung erforderlich.		

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	<p>Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK.</p> <p>Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung des o. g. Bauleitplanes durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.</p> <p>Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.</p>	lich.		
I-11b.6	<p>Anlage: Rechtsgrundlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. 1 S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 124 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. 1 S. 1474), • Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA S. 170), • Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) vom 16. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 160), • Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle (REP Halle) vom 27.05.2010/26.10.2010, rechtskräftig seit dem 21.10.2010, • Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. 1 S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. 1 S. 1057) 	Keine Abwägung erforderlich.		
I-12.	<p>Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Süd Postfach 767357 06052 Halle (Saale)</p>			

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	Stellungnahme vom 10.07.2018			
I-12.1	<p>Die durch das Polizeirevier Halle zu beurteilenden Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Halle sind ausreichend berücksichtigt worden.</p> <p>Fachliche Stellungnahme:</p> <p>Nach Durchsicht der zurzeit vorliegenden Unterlagen und Erkenntnissen zu einer möglichen Kampfmittelbelastung im Raum Halle kann davon ausgegangen werden, dass nach derzeitigem Kenntnisstand die eingereichte Fläche nicht als Bombenabwurfgebiet registriert ist. Die hier vorliegenden Erkenntnisse unterliegen einer ständigen Aktualisierung und können dadurch bei der Beurteilung von Flächen bei künftigen Anfragen ggf. von der bislang getroffenen Einschätzung abweichen. Daher bestehen zurzeit vorbehaltlich der o.a. Ausführung keine Bedenken gegen die Durchführung der eingereichten Maßnahme.</p>	Keine Abwägung erforderlich.		
I-12.2	<p>Es ist aber dennoch zu beachten, dass Kampfmittelfunde jeglicher Art niemals ganz ausgeschlossen werden können. Sollten im Zuge von Maßnahmen Gegenstände festgestellt werden, die für eine Annahme eines Kampfmittels sprechen, so sind Sie gemäß § 2 Abs. 2 KampfM-GAVO verpflichtet, dies unverzüglich der Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Süd; 06110 Halle, Merseburger Str. 06 (Telefonnummer: ...) oder dem Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Sachsen-Anhalt (...) anzuzeigen.</p>	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Der vorgebrachte Sachverhalt bzw. die gegebenen Hinweise sind nicht Gegenstand dieses FNP-Änderungsverfahrens. Die Hinweise sind im Bebauungsplan sowie im späteren Baugenehmigungsverfahren bzw. bei der Bauausführung zu beachten.	H	
I-12.3	<p>Bezüglich des Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan in der vorliegenden Fassung bestehen aus Sicht des Polizeireviers Halle (Saale) keine Bedenken.</p> <p>Inhaltlich sind keine weiteren Ergänzungen zu machen.</p>	Keine Abwägung erforderlich.		
I-13.	Regionale Planungsgemeinschaft Halle Geschäftsstelle An der Fliederwegkaserne 21 06130 Halle (Saale)			

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	Stellungnahme vom 18.07.2018			
I-13.1	<p>... mit Schreiben vom 14.06.2018 haben Sie die RPG Halle um Stellungnahme zu o. g. Flächennutzungsplan gebeten. Hierzu teile ich Ihnen Folgendes mit.</p> <p>I Rechtsgrundlagen</p> <p>Entsprechend § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA 2015 S. 170) nimmt die RPG Halle für ihre Mitglieder (Burgenlandkreis, Saalekreis, Stadt Halle sowie Landkreis Mansfeld-Südharz mit Lutherstadt Eisleben, Stadt Arnstein, Gerbstedt, Hettstedt und Mansfeld, Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land und Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra) die Aufgabe der Regionalplanung wahr.</p> <p>Gemäß Nr. 4.1. RdErl. Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr vom 13.01.2016-44-20002-01 gibt die RPG Halle als Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme ab. Die Erfordernisse der Raumordnung auf der Ebene der Regionalplanung ergeben sich für die Planungsregion Halle aus dem Regionalen Entwicklungsplan (REP) Halle - beschlossen von der Regionalversammlung (RV) der RPG Halle am 27.05.2010 und 26.10.2010, genehmigt durch die oberste Landesplanungsbehörde mit Bescheiden vom 20.07.2010, 04.10.2010 und 18.11.2010, öffentlich bekannt gemacht am 21.12.2010 und den damit in Zusammenhang stehenden Aufstellungs-, Änderungs- und Ergänzungsverfahren. Mit Beschluss-Nr. III/ 07-2012 der RV der RPG Halle am 27.03.2012 wurde die Anpassung des REP Halle 2010 an die Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP LSA 2010) vom 11.03.2011 (veröffentlicht im GVBl. LSA Nr. 6/2011) beschlossen. Das Planänderungsverfahren wurde mit der Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsicht in den Amtsblättern der Zweckverbandsmitglieder, für den Burgenlandkreis in den Ausga-</p>	Keine Abwägung erforderlich.		

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	<p>ben der Mitteldeutschen Zeitung und im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt Nr. 5/2012 am 15.05.2012 gemäß § 7 Abs. 1 Landesplanungsgesetz Sachsen-Anhalt (in Kraft bis 01.07.2015) eingeleitet. Die RV der RPG Halle billigte am 29.01.2018 mit Beschluss IV/03.2018 aufgrund wesentlicher Änderungen des ersten Entwurfes nunmehr den zweiten Entwurf zur Planänderung des REP Halle vom 30.11.2017 und gab diesen für das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren zur öffentlichen Beteiligung nach. § 10 ROG (Raumordnungsgesetz vom 22.12.2008, in der geltenden Fassung bis 28.11.2017) in Verbindung mit § 7 Abs. 5 LEntwG frei (Beschluss IV/04.2018). Die öffentliche Beteiligung gemäß § 10 ROG (Raumordnungsgesetz vom 22.12.2008; in der geltenden Fassung bis 28.11.2017) wurde bereits durchgeführt und die eingegangenen Hinweise und Bedenken werden derzeit erfasst und einer Bewertung unterzogen.</p> <p>Gemäß Beschluss-Nr. 111/04-2014 der RV der RPG Halle erfolgt die Fortschreibung der Grundsätze und Ziele der Raumordnung des REP Halle entsprechend Kapitel 2: Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur des LEP LSA 2010 im Sachlichen Teilplan „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel“ für die Planungsregion Halle. Das Planverfahren wurde mit der Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsicht in den Amtsblättern der Zweckverbandsmitglieder, für den Burgenlandkreis in den Ausgaben der Mitteldeutschen Zeitung und im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt Nr. 6/2014 am 17.06.2014 gemäß § 7 Abs. 1 Landesplanungsgesetz Sachsen-Anhalt (in Kraft bis 01.07.2015) eingeleitet. Die RV der RPG Halle billigte am 23.03.2017 mit Beschluss IV/19.2017 aufgrund wesentlicher Änderungen zum ersten Entwurf nunmehr den zweiten Entwurf des Sachlichen Teilplans. Die öffentliche Beteiligung gemäß § 10 ROG (Raumord-</p>			

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	<p>nungsgesetz vom 22.12.2008, in der geltenden Fassung bis 28.11.2017) wurde bereits durchgeführt und die eingegangenen Hinweise und Bedenken werden derzeit erfasst und einer Bewertung unterzogen.</p> <p>Mit den o. g. Entwürfen zur Planänderung des REP Halle und des Sachlichen Teilplans liegen in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 4 ROG vor.</p> <p>Gemäß § 1 Absatz 4 BauGB (Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. 1 S. 3634)) sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind nach § 1 Absatz 7 BauGB zu berücksichtigen.</p>			
I-13.2	<p>II Ausführungen zum Flächennutzungsplan</p> <p>Mit der o. g. Änderung des Flächennutzungsplans ist eine Sonderbaufläche Solarpark in der Gemarkung Trotha zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage geplant. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ist eine sonstige Grünfläche dargestellt. Das Änderungsgebiet umfasst eine Fläche von 11,5 ha. Es ist der östliche Teil einer größeren Vorhabenfläche, die gemeinsam mit der Gemeinde Petersberg entwickelt werden soll. Im Untergrund befindet sich eine stillgelegte Aschedeponie. Die ehemaligen Aschehalden wurden bis zu ihrer Stilllegung als Spülhalden des ehemaligen Braunkohlenkraftwerks „Rudolf Breitscheid“ genutzt. Nach der Stilllegung des Kraftwerks wurde auch die die Ascheneinspülung eingestellt und die Deponie geschlossen. Zum 16.11.2016 wurde die Fläche aus der Nachsorge entlassen. Ein Gutachten, das die Verträglichkeit des Vorhabens nachweist (u. a. zur Standsicherheit und zum Wasserhaushalt), liegt vor.</p> <p>In der o. g. Änderung des Flächennutzungsplans sind die Erfordernisse der Raumordnung der Ebene der Regionalplanung auf der Grundlage des REP Hal-</p>	Keine Abwägung erforderlich.		

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	le einschließlich den damit in Zusammenhang stehenden Aufstellungs-, Änderungs- und Ergänzungsverfahren ausreichend beachtet bzw. berücksichtigt. Aus regionalplanerischer Sicht werden gegen das Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan der Stadt Halle (Saale), Ifd. Nr. 32 „Sonderbaufläche Solarpark Trotha, Köthener Straße“ keine Bedenken geäußert.			
I-13.3	<p>III Sonstige Hinweise</p> <p>Der REP Halle 2010 und die o. g. Entwürfe der Planänderungen sind unter folgendem Link auf der Homepage der RPG Halle im Internet eingestellt: http://www.planungsregion-halle.de. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Möglichkeit der Nutzung des Regionalen Informationssystems, ebenfalls unter vorgenannter Internetadresse abrufbar, hingewiesen.</p>	Keine Abwägung erforderlich.		
I-14.	<p>Evangelisches Kreiskirchenamt Kirchliche Bauamt Halle Mittelstraße 14/15 06108 Halle (Saale)</p> <p>Stellungnahme vom 26.06.2018</p>			
I-14.1	<p>... in der Anlage übersenden wir Ihnen die Stellungnahme des Kreiskirchenamtes für die Evangelischen Kirchengemeinden zum Vorhaben. Dem Kreiskirchenamt als Verwaltungsdienststelle und kirchlicher Vertreter der Evangelischen Kirchengemeinde haben die Planungsunterlagen für das o. g. Vorhaben vorgelegen.</p> <p>Unsererseits bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Bauvorhaben.</p>	Keine Abwägung erforderlich.		
I-14.2	Der Geländeerwerb von kircheneigenen Flächen soll nur im Rahmen eines wertgleichen Flächentausches regelbar sein. Die hier vorgesehenen dinglichen Sicherungen sind gleichfalls in den Flächentausch einzubeziehen.	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Der vorgebrachte Sachverhalt bzw. die gegebenen Hinweise sind nicht Gegenstand dieses FNP-Änderungsverfahrens. Die Hinweise sind im späteren Baugenehmigungsverfahren bzw. bei der Bauausführung		

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
		zu beachten.		
I-15.	FB Sicherheit Untere Verkehrsbehörde Am Stadion 5 06122 Halle (Saale) Stellungnahme vom 20.07.2018			
I-15.1	... nach Prüfung der Unterlagen - Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan der Stadt Halle (Saale), Ifd. Nr. 32 „Sonderbaufläche Solarpark Trotha, Köthener Straße“ - gibt es von Seiten des FB Sicherheit, hier Abteilung 37.3 Stadtordnung, 37.3.6 Team Verkehrsorganisation, keine weiteren Hinweise aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-16.	FB Sicherheit Abteilung Brand-, Katastrophenschutz/Rettungsdienst An der Feuerwache 5 06124 Halle (Saale) Stellungnahme vom 02.07.2018			
I-16.1	... bei o. g. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan ist folgendes seitens der Abteilung Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst zu beachten: 1. Die den Unterlagen beigefügte Brandschutztechnische Stellungnahme vom 28.12.2017 hat Defizite bei der Löschwasserversorgung (Punkt 7.4). Uns liegt eine in diesem Punkt überarbeitete Brandschutztechnische Stellungnahme vom 12.03.2018 vor. Bei Umsetzung der uns vorliegenden überarbeiteten Brandschutztechnische Stellungnahme vom 12.03.2018 kann der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes seitens der Abteilung Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst zugestimmt werden.	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Der in den brandschutztechnischen Stellungnahmen gegebenen Hinweise sind für die Flächennutzungsplanung nicht relevant. Die überarbeitete Brandschutztechnische Stellungnahme vom 12.03.2018 lag zudem zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der Änderung des Flächennutzungsplans noch nicht vor. Die Umsetzung der in den Brandschutztechnischen Stellungnahmen gegebenen Hinweise ist in den auf den Flächennutzungsplan folgenden Planungen, im Bebauungsplan sowie im Baugenehmigungsverfahren bzw. bei der Bauausführung, zu beachten.		H
I-17.	FB Bauen Untere Bauaufsichtsbehörde Hansering 15			

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	06108 Halle (Saale) Stellungnahme vom 11.07.2018			
I-17.1	... unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 15.06.2018 nimmt der FB Bauen Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan der Stadt Halle (Saale), Ifd. Nr. 32 „Sonderbaufläche Solarpark Trotha, Köthener Straße“ wie folgt Stellung: Nach Durchsicht der übermittelten Unterlagen sind Belange des FB Bauen nicht berührt. Der FB 66 hat zudem keine Hinweise.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-18.	FB Umwelt Stellungnahme vom 26.07.2018			
I-18.1	Zu o. g. Vorhaben nimmt der Fachbereich Umwelt wie folgt Stellung: Es gibt keine Einwände gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes, Ifd. Nr. 32.	Keine Abwägung erforderlich.		

Es sind keine zusätzlichen Belange dieser Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, Fachbereiche und Gemeinden bekannt, die für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind und entscheidenden Einfluss auf die Weiterbearbeitung haben könnten.

2.2 Öffentlichkeit

Aus der Beteiligung der Öffentlichkeit liegen keine Stellungnahmen vor.